



# Amtsblatt für Brandenburg

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 24. August 2022**

**Nummer 33**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Staatskanzlei</b>	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	722
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Fortschreibung von Erstattungspauschalen .....	722
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für die wesentliche Änderung von drei Windenergieanlagen in 03116 Drebkau .....	723
<b>Landesamt für Umwelt Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde</b>	
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Beeskow OT Radinkendorf .....	724
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	726
Aufgebotssachen .....	727
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln .....	727
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	727
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	728

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

#### Erteilung eines Exequaturs hier: Herr Alexander Malios, Honorarkonsul der Republik Zypern in Leipzig

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-356-22  
Vom 9. August 2022

Die Bundesregierung hat Herrn Alexander Malios am 25. Juli 2022 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Zypern in Leipzig erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Windscheidstraße 2, 04277 Leipzig  
Telefon: 0341 3031182  
Fax.: 0341 3031181  
E-Mail: [honorarkonsul@cyprusinleipzig.de](mailto:honorarkonsul@cyprusinleipzig.de)  
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 9 bis 15 Uhr

#### Erteilung eines Exequaturs hier: Herr Dr. Stephan Knabe, Honorarkonsul der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe in Potsdam

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-357-22  
Vom 9. August 2022

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Stephan Knabe am 5. August 2022 das Exequatur als Honorarkonsul der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe in Potsdam erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Brandenburg und Berlin.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Schiffbauergasse 15, 14467 Potsdam  
Telefon: 0331 2012190  
Fax.: 0331 2012920  
E-Mail: [consulado@saotomeprincipe.de](mailto:consulado@saotomeprincipe.de)  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 bis 12.00  
und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Samstag 9.30 bis 13.00 Uhr

### Fortschreibung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz  
Vom 9. August 2022

Auf Grund des § 13 Absatz 6 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 42) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2022 2.550 Euro.
2. Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2022:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unterbringung in Wohnung
Stadt Brandenburg an der Havel	7.017,92 EUR	6.868,00 EUR
Stadt Cottbus	7.108,92 EUR	7.093,00 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	7.017,92 EUR	6.835,00 EUR
Stadt Potsdam	7.108,92 EUR	7.204,00 EUR
LK Barnim	6.984,92 EUR	6.868,00 EUR
LK Dahme- Spreewald	7.017,92 EUR	7.093,00 EUR
LK Elbe-Elster	7.017,92 EUR	6.868,00 EUR
LK Havelland	7.017,92 EUR	7.093,00 EUR
LK Märkisch- Oderland	7.017,92 EUR	6.868,00 EUR
LK Oberhavel	7.017,92 EUR	6.959,00 EUR
LK Oberspreewald- Lausitz	6.984,92 EUR	6.868,00 EUR
LK Oder-Spree	7.108,92 EUR	7.204,00 EUR
LK Ostprignitz- Ruppin	7.017,92 EUR	6.868,00 EUR
LK Potsdam- Mittelmark	7.108,92 EUR	7.093,00 EUR
LK Prignitz	7.108,92 EUR	7.204,00 EUR
LK Spree-Neiße	7.017,92 EUR	6.868,00 EUR
LK Teltow-Fläming	6.984,92 EUR	6.868,00 EUR
LK Uckermark	7.108,92 EUR	7.204,00 EUR

3. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2022 903 Euro.
4. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2022 77.462 Euro.
5. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2022 77.462 Euro.
6. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in Verbindung mit Nummer 7 der Anlage 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2022 2.021 Euro.
7. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in Verbindung mit Nummer 8 der Anlage 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2022 bis zu 227.320 Euro.
8. Die Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2022 23,66 Euro.

### **Genehmigung für die wesentliche Änderung von drei Windenergieanlagen in 03116 Drebkau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. August 2022

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus, wurde durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.012.Ä0/21/1.6.2V/T12 vom 15. Februar 2022 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 03116 Drebkau, im Außenbereich, Gemarkung Jehserig, Flur 8, Flurstücke 214, 215 und 207 drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die

#### **Genehmigung**

erteilt, drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) auf dem Grundstück in 03116 Drebkau, im Außenbereich, Gemarkung Jehserig, Flur 8, Flurstücke 214, 215 und 207

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die geänderte Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
  - die Änderung der Befristung zur Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) zur zeitweiligen Waldumwandlung auf zwei Jahre.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [...] festgesetzt. [...]

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Gegenstand des mit dieser Entscheidung genehmigten Änderungsvorhabens sind:

- Die Änderung der Nennleistung der WEA 2 und WEA 3 von 5.6 MW auf 6.0 MW (Typ Vestas V162-6.0 MW).
- Die Umstellung von einem konischen, innen begehbaren Stahlrohturm auf einen Beton-Hybridturm.
- Die Anpassung der mittleren Rotor-Blatttiefe von 2 920 mm auf 3 005 mm.
- Die Anpassung der Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenthöhung auf eine Nabenhöhe von 169 m.
- Die Verlängerung der Frist zur Waldumwandlung.
- Die Rücknahme der Nebenbestimmung 7.8 derart, dass die unteren 15 m der Türme der WEA mit keinem Farbanstrich abzusetzen sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid in Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 25. August 2022 bis einschließlich 7. September 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich: Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Beeskow OT Radinkendorf

Zusätzliche und Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt  
und des Landkreises Oder-Spree, untere Wasserbehörde  
Vom 23. August 2022

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 15848 Beeskow OT Radinkendorf auf dem Grundstück in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 65 sowie Flurstück 30 je eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag und seine Unterlagen für die zwei WKA wurden bereits mit Bekanntmachung vom 1. Oktober 2019 in der Zeit vom 9. Oktober bis 8. November 2019 zur Einsicht ausgelegt. Das Vorhaben wird derart geändert, dass für die Fundamente der WKA vor Bauausführung baugrundverbessernde Maßnahmen erforderlich werden und dadurch wasserrechtliche Zulassungen zu koordinieren sind. Die zusätzliche Bekanntmachung bezieht sich daher auf ergänzende wasserrechtliche Antragsunterlagen für die temporäre Verrohrung des Hammerstallgrabens (betrifft die WKA Flur 1, Flurstück 65) sowie für die dauerhafte Verrohrung des Hammerstallgrabens (betrifft die WKA Flur 1, Flurstück 30) als Bestandteil der Antragsunterlagen sowie auf die für die beiden Vorhaben darüber hinaus bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 8 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist die Materialeinbringung beim Rüttelstopfverfahren.

Der Typ und die Parameter (Höhe, Rotordurchmesser, Betriebsweise, Schallleistungspegel, elektrische Nennleistung und Turm) der beiden WKA bleiben unverändert.

### Zusätzliche Auslegung

Die Auslegung der vorgenannten wasserrechtlichen Antragsunterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die wasserrechtlichen Unterlagen sowie die bereits im Genehmigungsverfahren dazu vorliegenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 31. August 2022 bis einschließlich 30. September 2022** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Als zusätzliches Informationsangebot werden im oben genannten Zeitraum die genannten Unterlagen

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,

- in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Zimmer 210, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow,
- in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Stabsstelle, Zimmer 204, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf sowie
- im Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 5 in 15848 Beeskow, Umweltamt, Zimmer 202

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421  
oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- Bauamt der Stadtverwaltung Beeskow in Beeskow  
unter der Telefonnummer: 03366 422-35  
oder per E-Mail: [bauamt@beeskow.de](mailto:bauamt@beeskow.de),
- Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf  
in Rietz-Neuendorf  
unter der Telefonnummer: 033672-608-22 oder -12  
oder per E-Mail: [t.fischer@rietz-neuendorf.de](mailto:t.fischer@rietz-neuendorf.de),
- Landkreis Oder-Spree  
unter der Telefonnummer: 03366 35-1692  
oder per E-Mail: [umweltamt@landkreis-oder-spree.de](mailto:umweltamt@landkreis-oder-spree.de).

## Einwendungen

Zusätzliche Einwendungen gegen die ergänzten wasserrechtlichen Unterlagen können während der **Einwendungsfrist vom 31. August 2022 bis einschließlich 1. November 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00619 und Süd-G03120** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) sowie
- bei der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Zimmer 210, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow und
- bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Stabsstelle, Zimmer 204, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf sowie
- beim Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 5 in 15848 Beeskow, Umweltamt, Zimmer 202.

Für elektronische Einwendungen kann das Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Die Einwendungsmöglichkeit wird auf die ergänzten wasserrechtlichen Unterlagen beschränkt. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber den Ergänzungen form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbe-

hörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **15. Dezember 2022 um 10 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses der Stadt Beeskow, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Ergänzungen erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen dieser von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Die zur Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 1. Oktober 2019 zum Vorhaben vorgetragenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 16. Dezember 2022, 08:30 Uhr**

im Saal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 4681** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 58/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 664, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Damm 54, 56, Größe: 2.067 m<sup>2</sup>;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Haus A Nr. WE 1 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4681 bis Blatt 4692). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Es besteht das Sondernutzungsrecht am Kellerraum K 1, am Kfz-Stellplatz St 1, an der Terrasse T 1 sowie an der Freifläche F 1 gemäß Sondernutzungsplan.

lfd. Nr. 2/zu 1; 1/16tel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 663, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Damm, Größe: 453 m<sup>2</sup>

#### lfd. Nr. 1

Zwei-Raum-Wohnung mit Flur, Wohnraum nebst offener Küche, Schlafraum und Bad, ca. 63,5 m<sup>2</sup> groß mit Gartenanteil, Außenstellplatz und Abstellraum im Keller.

Postanschrift: Karl-Marx-Damm 54/56, 15236 Bad Saarow.

Verkehrswert: 271.000,00 EUR  
davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Einbauküche)  
1.000,00 EUR (Markise)

lfd. Nr. 2

Miteigentum an einer privaten Verkehrs- und Erschließungsfläche.

Verkehrswert: 0,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.07.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Es gelten die Regelungen der aktuellen SARS-Cov-2-Verordnung des Landes Brandenburg sowie die aktuell gültige Hausordnung.**

Az.: 3 K 59/21

## Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

### 12 UR II 1/22

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15784843, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Görzig, Blatt 468, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.000,00 EUR mit 20 % Zinsen sowie 10 % einmaliger Nebenleistung und ohne gesetzlichen Lösungsanspruch gemäß § 1179a BGB, wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 03.08.2022

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

#### Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgendes Dienstsiegel ist beim Brandenburgischen Oberlandesgericht in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff  
Durchmesser: 35 mm  
Umschrift: Brandenburgisches Oberlandesgericht  
- Der Präsident -  
Kennziffer: 37

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Frau Staatsanwältin **Urban**, Dienstaussweis-Nr. **203 112**, ausgestellt am 10. Februar 2011, gültig bis 9. Februar 2021

und

Herr Oberstaatsanwalt **Pfingsten**, Dienstaussweis-Nr. **203 100**, ausgestellt am 10. Februar 2011, gültig bis 9. Februar 2021.

### Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Bernd Knechtel**, Dienstaussweisnummer **213161**, ausgestellt am 06.02.2019, Gültigkeitsvermerk bis 31.03.2024, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Andrea Meier**, Dienstaussweisnummer **207283**, ausgestellt am 24.07.2012, gültig bis 30.06.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Krzysztof Krawczyk**, Dienstaussweisnummer **105772**, Kartenummer 05180, Farbe blau, ausgestellt am 30.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Gläubigeraufrufe**

**Der Verein „Kunstverein Strausberg e. V.“**, Garzauer Straße 9, 15344 Strausberg, ist am 21. März 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Roger Heinisch  
Garzauer Straße 9  
15344 Strausberg

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.